

## Urteil im Fleischskandal rechtskräftig

Gelsenkirchen (mm) **In der Ausgabe 03/2007 wurde über den Fall des Gelsenkirchener Fleischgroßhändlers berichtet. Der Bundesgerichtshof verwarf die Revision gegen das Urteil des Landgerichtes Essen - 56 KLS 7/06 - als unbegründet.**

(Az.: 4 StR 384/07)

Im März 2007 wurde der gelernte Fleischer u.a. wegen gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von ca. 315 Tonnen genussuntauglichem Stichfleisch in 21 Fällen sowie dem Handel mit ca. 60 Tonnen stark überlagertem Putenhackfleisch und Spanferkeln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Außerdem wurde ein dreijähriges Berufsverbot angeordnet.

Eine der Ausgeurteilten Taten wurde auf Antrag des Generalbundesanwalts eingestellt. Dadurch entfiel eine Einzelhaftstrafe von 10 Monaten. Durch die restlichen 30 ausgesprochenen Einzelstrafen blieb aber die Höhe der Gesamtstrafe unberührt. Die weitere Überprüfung des Urteils ergab keine Rechtsfehler zum Nachteil des Fleischhändlers, sodass die Revision als unbegründet verworfen wurde.

Beschluss des BGH vom 13.12.2007 ist rechtskräftig.